

## Vorwort zu einer neuen Zusammenstellung der gebräuchlichsten lateinischen Synonyma für den Schulgebrauch.

Nach den grundlegenden Forschungen Doederleins ist die lateinische Synonymik nur durch zwei das ganze Gebiet derselben umfassende Arbeiten gefördert worden: durch das Handbuch der lateinischen und griechischen Synonymik von J. H. Heinr. Schmidt, Leipzig, Teubner, 1889, und durch die lateinische Synonymik zunächst für die oberen Klassen der Gymnasien bearbeitet von Ferdinand Schultz, 8. Ausg. Paderborn, Schöningh, 1879. Auf dem letztgenannten, vortrefflichen Werk basiert die ganze Menge der für den Schulgebrauch bearbeiteten Lehrbücher. Da nun die neueste Auflage desselben von den gerade für die lateinische Synonymik ausserordentlich wichtigen lexikalischen Hilfsmitteln, die erst nachher begonnen und zum Teil zu Ende geführt sind, keinen Nutzen ziehen konnte, so schien es mir lohnend, die Resultate, welche hieraus für eine beträchtliche Anzahl von Synonyma gewonnen werden konnten, bei einer neuen Zusammenstellung derselben zu verwerten.

In der lateinischen Synonymik wirken mannigfache Schwierigkeiten zusammen, um dies Gebiet zu einem ausserordentlich schlüpfrigen zu machen. Zunächst ist es die Etymologie, die häufig zu falschen Begriffserklärungen verleitet, wie z. B. bei *recordor*, *reformido*, *metus*, wo *cor*, *μοῦνός* (?), *mens* den Begriffen eine besondere Färbung verleihen sollen. Zweifellos haben in früher Zeit die Etyma in der Wortbildung ihre Kraft geäussert, doch schwindet diese mit der Länge des Gebrauchs, und keinesfalls darf der Etymologie zu Liebe eine Bedeutung festgehalten werden, die nicht in der Sprache des klassischen Latein einen festen Halt findet. Ferner gefährdet die Synonymik die Vorliebe, die ja in einem Lehrbuch leicht erklärlich ist, die Bedeutung möglichst präzise mit einem Schlagwort in unserer Sprache auszudrücken. Namentlich die ethischen Beziehungen der Worte gehen in den beiden Sprachen meist auseinander und verbieten die Kürze der Erklärung. Bisweilen wird man resignieren müssen, den synonymischen Unterschied gewisser Worte zu verstehen und in unserer Sprache auszudrücken. Es gehört dazu das Sprachgefühl, welches nur der haben kann, welcher in der Sprache lebt, oder das günstige Zusammentreffen einer gleichen Entwicklung der feinen Nüancen eines Begriffs in beiden Sprachen. Überhaupt scheint das erste den synonymischen Forschungen zu Grunde liegende Princip, dass jedes Wort einer Klasse eine dieses von den andern scheidende Begriffsfärbung haben müsse, wenig begründet. Sehr wahrscheinlich hat ein Unterschied der Bedeutung z. B. bei *querimonia* und *querella* zu Ciceros Zeit gar nicht bestanden. Auch hat

die einseitige Beschränkung der synonymischen Untersuchungen auf Cicero den Ubelstand, dass Begriffsfärbungen festgestellt werden, die vielleicht auf individuelle Gewohnheit des Schriftstellers, nicht aber auf den Zwang des Sprachgebrauchs zurückzuführen sind. Wie sollte sonst anders der Fall erklärt werden, dass von den häufigen Synonymen polliceor und promitto Cicero letzteres bevorzugt, bei Cäsar dagegen promitto nur in capillo promisso vorkommt, und dass von den abgeleiteten Substantiven pollicitatio Cicero in den Reden gar nicht gebraucht, in Cäsars Schriften promissum vermieden ist? Ferner ist nicht selten die Bedeutung, die für gewisse Synonyma festgesetzt ist, nicht mit dem Wort verbunden, sondern ergibt sich erst aus der Verbindung, in der dasselbe steht, so dass der Umfang des Begriffs zu eng begrenzt ist. Auf diese Weise ist belua aus der Verbindung nulla beluarum elephanto prudentior ganz unverdient zu der Bedeutung „plumpes, ungeschlachtet Tier“ gekommen. Am allerhäufigsten schliesslich sind die Fehler in unserer Synonymik aus der unzulänglichen Berücksichtigung des Sprachgebrauchs zu erklären. Daran trägt die eigentümliche Richtung, die in allen Zweigen der Schulgrammatik seit längerer Zeit herrscht, hauptsächlich die Schuld. Nachdem nämlich die Forderung durchgedrungen ist, dass eine Schulgrammatik allein den Sprachgebrauch Ciceros zu berücksichtigen habe, ist der Kreis derselben immer enger gezogen worden. In der Absicht, die Kenntnis der Sprachgesetze zu erleichtern, hat man häufig ganz mechanisch die selteneren Erscheinungen abgesondert und die gewöhnlicheren allein der Grammatik zugewiesen. Das Resultat ist aber gerade das entgegengesetzte. Je mehr der Umfang der Grammatik eingeschränkt wird, desto grösser muss die Zahl der Regeln sein. Dies trifft für die Synonymik in gleicher Weise zu. Wenn die Begriffe von mors und nex so geschieden werden, dass ersteres den natürlichen, letzteres den unnatürlichen, gewaltsamen Tod bedeute, so könnten auch die gewichtigsten pädagogischen Gründe es nicht rechtfertigen, dass der Sprachgebrauch unberücksichtigt gelassen werde, nach welchem dem Substantiv mors die weitere, den Begriff von nex umfassende Bedeutung zuerkannt werden muss. Eine Vereinfachung aber — denn das ist wohl die Veranlassung zu dieser falschen Trennung — wird hiedurch ganz und gar nicht geschaffen. Vielmehr macht in diesem wie in vielen ähnlichen Fällen die Schwierigkeit beim Lernen und Anwenden für den Schüler erst die unrichtige Einschränkung.

Nach diesen Gesichtspunkten muss eine beträchtliche Anzahl von Synonymen im Folgenden behandelt werden.

Zwischen vetus und antiquus<sup>1)</sup> besteht ein scharfer sachlicher Unterschied: vetus bezeichnet den weiteren Begriff, entsprechend deutschem „alt“, antiquus wahrt die Bedeutung von ante, die in den bekannten Verbindungen nihil antiquius est, duco, habeo rein zu Tage tritt, und heisst „alt“ im Sinne von „früh“. Schmidt stellt S. 479 diesen sachlichen Unterschied in Abrede und führt an dem Beispiele: Pisistratum proximo saeculo Themistocles insecutus est, ut apud nos perantiquus, ut apud Athenienses non ita sane vetus, Cic. Brut. 10, 41 aus, dass die beiden Synonyma mit einander vertauscht werden könnten. Dass aber perantiquus die angegebene Bedeutung an dieser Stelle behält, bedarf keines Beweises; einer Vertauschung steht deswegen nichts im Wege, weil vetus den Begriff von antiquus umfasst. Zu eng umgrenzt

1) Bei den aus Cicero angeführten Beispielen ist der Titel der Schrift mit leicht verständlicher Kürzung angegeben.

den Unterschied Schultz S. 282: „das antiquum hat vielleicht aufgehört, das vetus besteht (wenigstens in seinen Folgen) sicher noch; eine Sitte, welche vor tausend Jahren, wenn auch damals nur auf kurze Zeit, bestanden hat, ist demnach jetzt ein mos antiquus, aber durchaus nicht vetus . . . Die antiqui scriptores dixerunt, die veteres scriptores dicunt.“ In dem Beispiele: Mithridates omne reliquum tempus non ad oblivionem veteris belli, sed ad comparationem novi contulit, imp. Pomp. 9, ist von einer Dauer keine Rede; ebenso wenig muss bei antiqui ein Präteritum stehen. Illi igitur antiqui non tam acute optabiliorem illam vitam putant, de fin. IV, 63. — Beatus bedeutet nach Schultz S. 155 glücklich, als Resultat innerer Güte und Zufriedenheit. Diese Begriffsfärbung ist aber mit dem Wort nicht verbunden, wie Stellen beweisen: Dionysius tyrannus fuit opulentissimae et beatissimae civitatis, de nat. deor. III, 81, iste pater familias Asiaticus beatus, novus arator, Tull. 19, mulieris beatæ ac nobilis familiaris, Cael. 67, wo beatus gerade den mit äusseren Glücksgütern Gesegneten bezeichnet. Welcher Art das Glück des beatus ist, ergibt der Sinn des Satzes; im andern Falle wäre das Wortspiel: Paupertas si malum est, mendicus esse beatus nemo potest, quamvis sit sapiens. At Zeno eum non beatum modo, sed etiam divitem dicere ausus est, de fin. V, 84 nicht zu verstehen. — Unrichtig ist ferner die Erklärung von belua bei Schultz S. 249 als das Tier „mit besonderer Hervorhebung der furchtbaren Plumpheit in der Tiergestalt“. Widersinnig wäre diese Bedeutung in Beispielen, wie inter hominem et beluam hoc maxime interest, off. I, 11, quantum natura hominis pecudibus reliquisque beluis antecedit, off. I, 105. Gesetzt auch, es passte die oben erwähnte Modifikation des Begriffs für die Mehrzahl von Stellen, was hier nicht zutrifft, so hätte man auch dann keine Berechtigung, dieselbe als die zukommende Bedeutung anzusetzen, weil dann die Fälle, wo der weitere Begriff allein richtig ist, unerklärt blieben, während dieser umfassendere allen gerecht wird. — educere und educare so zu scheiden, dass ersteres Verbum das blosse Aufziehen, Grossziehen, letzteres die Ausbildung der Anlagen zu einem guten Betragen und gebildeten Auftreten bedeutet, verbietet der Sprachgebrauch. Educere erhält bisweilen die Bedeutung „Grossziehen“, doch in educare finden sich alle Färbungen des Begriffs „Erziehen“ vereint. Tu eius modi evasisti . . . in furis atque divisoris disciplina educatus, Verr. III, 161, Q. Apronius ad turpitudinem educatus, Verr. III, 60, bestiae multa faciunt . . . in gignendo, in educando, de fin. II, 109, ova et nascuntur et educantur ipsa per sese, de nat. II, 129. — Des Cornelius Fronto Unterscheidung: querimonia certae rei est, querela supervacua. Itaque prior gravitatis, posterior levitatis est, ist in unsere Lehrbücher übergegangen. Bei Cicero findet dieselbe keine Bestätigung, wie Schmidt S. 147 nachgewiesen hat. Querellam und querimoniam deferre wird unterschiedslos gesagt; his de tot tantisque iniuriis in socios . . . consulum querella esse debuit, Sest. 64, augebatur . . . molestia cotidianis querimoniis, Cluent. 16. — auferre steht häufig in Verbindungen mit dem Sinn „gewaltsam fort-schleppen“; doch kommt dieser dem Verb seiner Bildung nach nicht zu, wie gewöhnlich gelehrt wird, auch widerstreiten Stellen wie: non dubitaturum fortem virum quin . . . secum auferret gloriam sempiternam, Milo 63 und ähnlich 95. — Bei mirari und admirari lehrt die Synonymik, ersteres beziehe sich auf alles Ungewöhnliche und Unerklärliche, letzteres meist auf das Ungewöhnliche im guten Sinn, wie bewundern. Diese Unterscheidung ist haltlos. Bei miror finden sich die Objekte altitudinem, moderationem patientiamque, vas, bei admiror: artem et malitiam, audaciam. Zumal bei abhängigem Satz wechseln beide Verba ohne merkbaren

Unterschied. — Aus dem Beispiel *negant, eum locum a Panaetio praetermissum, sed consulto relictum esse, off. III, 2* folgert Schultz S. 46: „der praetermittens unterlässt etwas, indem er aus Übersehen nicht darauf achtet.“ Dass praetermitto seiner Bedeutung nach „vorbeischieken“ die Absicht zunächst mit einschliesst, liegt auf der Hand; eine grosse Menge von Stellen beweisen dies; es wird ja auch dies Verbum in der Form der Praeteritio häufig gebraucht, wo an ein Übersehen nicht zu denken ist. *Religionis partem praetermittam, dom. 32, praetermitto ruinas fortunarum tuarum, Catil. I, 14.* — *vincere* hat einen allgemeineren Begriff als unser „besiegen“. Unrichtig bestimmt Schultz S. 67 dies Verb: „vincere setzt immer einen Feind oder Gegner und daher einen Kampf voraus, durch welchen der Sieg erlangt wird. . . Daher z. B. in Bezug auf Schlachten und Prozesse *vincere*, in Bezug auf die Überlegenheit des Talents etc. *superare* das bezeichnendere Wort ist.“ Denn häufig findet sich *vincere* in Verbindungen wie: *bestias immanitate, Sex. Rosc. 63, ingenio, venustate, artificio, Quinct. 70, prudentia consilioque homines sapientissimos, Verr. III, 16, stultitia omnis, Phil. II, 19.* — Dass *vix* die Kraft der Negation hat, ist richtig, falsch aber lehrt Meissner, dass es wie *non* gestellt wird. Ohne Unterschied wird *vix dici potest* und *dici vix potest* gestellt, z. B. *Vatin. 10, Phil. II 114, Deiot. 22.* — Gegen die gebräuchliche Unterscheidung von *vituperare*, das mehr eine Beschämung, und *reprehendere*, das mehr eine Besserung bezwecken soll, wendet sich Schmidt S. 36: „Man muss die ganz sachliche Bedeutung von *vituperare* im Auge behalten; ob die dadurch hervorgehobenen *vitia* sittlicher oder materieller Natur sind, und ob das *vituperare* wirklich aus böser Absicht geschehe oder nicht: dies muss man ganz nach den besonderen Umständen beurteilen.“ Ebenso aber sind die besondern Umstände massgebend, nach denen bei *reprehendere* eine gute oder böse Absicht vorliegt; weswegen letztere von Schmidt bei diesem Verbum (S. 35) in *Abrede* gestellt wird, ist nicht einzusehen. Der Bedeutung wegen gewiss nicht, da man etwas übelwollend und in guter Absicht „fassen“ kann. Wenn Cicero sagt: *hoc reprehendis, quod solere me dicas de me ipso gloriosius praedicare, de dom. 93*, so beklagt er sich offenbar über die böse Absicht seines Feindes. — Der Etymologie wegen erklärt Schultz S. 2 *recordari* „mit Teilnahme des Herzens wieder an etwas denken“, Tegge sogar (Lat. Schulsynon. S. 61) „sich gern im Herzen wieder wachrufen“. Dass die Herleitung nicht richtig ist, hat Schmidt S. 684 nachgewiesen. Im ältesten Latein gälte *cor* als Organ des Denkens, nicht so sehr der Empfindung (wie in *excors, vaecors, cordatus*). Und so lässt sich auch nur gezwungen die Teilnahme des Herzens verstehen in *quidam ex amicis Sasiae recordatus est se nuper in auctione quadam vidisse . . . serrulam, Cluent. 180*; dass eine solche häufig mit dem Verbum verbunden erscheint, liegt in der Natur der Wiedererinnerung und kommt dem synonymen *meminisse* ebenso gut zu. — Von den synonymen Verben des Erlangens heisst *adipisci* bei Meissner (S. 9) „erlangen etwas Hohes“. Diese Erklärung trifft nicht zu; *quod adeptus est per scelus, Sex. Rosc. 6, haec (purpuram, vestem, tus, odores, gemmas) eos ex piratarum societate adeptos esse dicebat, Verr. V, 146.* Ebenso wenig ist die Bedeutung von *impetrare* durch „mit Bitten oder Vorstellungen erlangen“ genau genug wiedergegeben, wie folgende Stelle zur Genüge beweist: *ut vester honos ad mei temporis diem petitus, non ad alienae petitionis occasionem interceptus, nec diuturnis precibus efflagitatus, sed dignitate impetratus esse videatur, leg. agr. II. 3.* — Die Verba des Beraubens werden gewöhnlich nach der ihnen ursprünglich zukommenden Bedeutung geschieden: *spoliare*

„berauben“ jemanden dessen, was ihn geehrt und geziert hat, *orbare* „des Teuersten berauben“, *nudare* „berauben“, wodurch das Objekt seine Bedeckung und seinen Schutz verliert. Der Sprachgebrauch zeigt, dass die Anwendung dieser Verba viel allgemeiner ist: *spoliare* wird verbunden mit *bonis, copiis, argento, beneficio*, bei dem seltenen *orbo* fehlt der Begriff des Teuersten bei Objekten wie *militibus* und *auxilio*, und in *nudare fana omnibus donis ornamentisque*, *Verr. V, 184* ist an Bedeckung oder Schutz nicht zu denken. — Die äusserst schwierige Begriffserklärung von *polliceri* und *promittere* hat Döderlein (*IV, S. 109*) versucht, ihm sind Schultz und Schmidt in der Hauptsache gefolgt: „*promitto* hat den allgemeineren Sinn „in Aussicht stellen“, selbst auf üble Dinge bezogen, und wird selbst von dem, was andere thun sollen oder werden, ausgesagt, *polliceri* verlangt als Objekt solche Dinge, die man selbst hat oder leisten kann.“ Oben ist schon darauf hingewiesen worden, dass Caesar *promitto* überhaupt nur einmal in der Verbindung *capillo promisso*, *bell. Gall. V, 14* gebraucht, was bei dem verhältnismässig häufigen Vorkommen von *polliceri* und *pollicitatio* gegen die Behauptung spräche, dass *promitto* das allgemeinere der beiden Verben sei. Die angegebene Bedeutung von *polliceri* schliesst Döderlein aus der Komposition *proliceri* = anbieten. Nun könnte die Kraft des ursprünglichen Begriffs in der klassischen Zeit längst geschwunden sein; es hat aber auch diese Etymologie keinen zwingenden Grund, ebenso gut lässt *polliceor* die Erklärung zu: laut bieten, d. i. eine bindende Versicherung abgeben, sich verpflichten. Und wie in unserer Sprache diese Verba in einer Verbindung stehen können, wo man sich für einen andern verpflichtet erklärt, so tritt auch zu *polliceor* im abhängigen Satz ein anderes Subjekt: *homines nobilis adlegat, ab eis qui peterent, ne ad Sullam adirent et omnia Chrysogonum quae vellent esse facturum pollicerentur*, *Sex. Rosc. 25, cum te, si rem publicam conservaremus, omnium bonorum praesidio quoad viveres non modo munitum, sed etiam ornatum fore pollicebar*, *Flacc. 103, quod nos de Cn. Pompeio polliceremur*, *de dom. 16*. — Folgende Unterscheidung der Synonyma *flere* und *lacrimare* (Schultz *S. 26*): „*flere* ist das natürliche Weinen aus Schmerz; *lacrimare* aus jeder inneren Empfindung, aus Schmerz wie aus Freude u. s. w.; bei *flere* kommen die Thränen und die Schmerzenslaute, bei *lacrimare* nur die Thränen in Betracht“, ist im Sprachgebrauch nicht begründet, auch wenn die Voraussetzung (Schmidt *S. 136*) richtig ist, dass *lacrimare* das tropfenartige Hervorquellen, *flere* das reichliche Fliessen der Thränen bedeutet. In dem Beispiel *mulieres in proelium proficiscentes passis manibus flentes implorabant*, *bell. Gall. I, 51* ist nicht der Schmerz sondern ein starker Affekt Erreger der Thränen, eine Verbindung, in der *flere* gern angewandt wird. Noch deutlicher erweist die Haltlosigkeit der Unterscheidung: *recenti nuntio . . . ad ludos scenamque perlato, summus artifex . . . flens et recenti laetitia et mixto dolore ac desiderio mei, egit . . . meam causam*, *Sest. 120*. — Eine Menge von Einschränkungen erfahren die Verba des Gehorchens (Schultz *S. 30*), die mehr oder minder unzutreffend sind: *pareo* wird bestimmt: „unterthänig sein“, im vollen Gegensatz zu *imperare*, bezeichnet ein dauerndes Gehorchen, ohne jedes Mal vorhergegangenen Ausspruch eines Befehls, mit dem Dativ einer Person nur in der Bedeutung „sich wonach richten“, „unterworfen sein.“ Dagegen sprechen Stellen wie: *delata mandata, non paruit*, *Phil. XII, 11, simulatque ire in exsilium iussus est, paruit*, *Catil. II, 12*, wo ein einmaliges Gehorchen auf den vorhergegangenen Befehl zu verstehen ist, und *numquam parebit ille legatis*, wonach dem Verb wohl dieselbe Begriffssphäre wie unserem „gehörchen“ zugestanden werden

muss. Ebenso wenig deckt die Erklärung von *obtemperare*: „folgen, Folge leisten, bezeichnet mehr ein rücksichtsvolles, dann auch vernünftiges, überlegendes Gehorchen, im Gegensatz von blosser Wortbefolgung“, den Begriff dieses Worts: *si id est defendere, cupiditati alterius obtemperare*, *Quinct. 7, legati veniunt, qui polliceantur obsides dare atque imperio populi Romani obtemperare, bell. Gall. IV, 21*. Schliesslich beweist die Stelle *quae natio semper oboediens huic imperio etiam in illa omnium barbarorum defectione Macedoniam . . . tutata est*, *Piso 84*, dass auch die Bedeutung von *oboedire* „gehörchen nach jedesmaligem Befehle“ unrichtig ist. Auch um *imperare*, das den Befehl eines mit höherer, dazu berechtigter Amtsgewalt oder Würde ausgestatteten Subjekts ausdrücken soll, ist der Kreis zu eng gezogen. Es deutet nur die gemessene Art des Gebietens an, wie in *servis suis Rubrius ut ianuam clauderent et ipsi ad foris adsisterent imperat, Verr. I, 66, ei medico, quem tecum tum eduxeras, imperasti (Piso), ut venas hominis incideret, Piso 83*. — Unberücksichtigt ist der Sprachgebrauch geblieben, wenn bei *optare* (Schultz S. 7) gelehrt wird: „optare wünschen beruht auf der Vorstellung, dass das Objekt an sich etwas Gutes und unter den vorliegenden Dingen das Beste sei.“ Vielmehr kann das Objekt des Wunsches etwas sehr Schlechtes sein, wovon sich der Wünschende Nutzen verspricht. Daher finden sich bei dem Verbum die Objekte: *bellum civile, caedam, incendia, rapinas, calamitatem, furorem, insaniam, licentiam u. s. w.* — Die übliche Bestimmung von *evadere* „durch Anstrengung werden“ trifft nicht zu in *non putaremus natura te potuisse tam improbum evadere, nisi accessisset etiam disciplina und evenit facile, quod diis cordi esset; iuvenis evasit vere indolis regiae (Servius), Livius I, 39, 4*. — Bei *fallere* wird von dem Begriffe der Täuschung der des Betrugs miteingegriffen; die Lehrbücher sprechen dem Verb diese Bedeutung ab und beschränken dieselbe auf „einen falschen Gedanken beibringen“. Wenn Cicero aber von dem Betrug an einem Geschäftsgenossen *socium fallere* (einmal in gleichem Sinn *decipere*) neben *fraudare* sagt, so kommt es offenbar hier in erster Linie auf die Schädigung des Besitzes an. — Dass von den Synonymen *murus* und *moenia* ersteres allein in tropischer Bedeutung gebraucht wird, behauptet Schultz S. 199. Fände sich kein Beispiel des übertragenen Gebrauchs von letzterem Substantiv, so müsste dem Zufall die Schuld zugeschrieben werden. Nun heisst es aber: *Domicilia . . . invento et divino iure ut moenibus saepserunt (ut conjiciert Halm), Sest. 91*. — Nicht allein „mit Geld strafen“ bedeutet *multare*, wie gewöhnlich gelehrt wird; schon die häufige Verbindung *morte aliquem multare* widerlegt dies zur Genüge. — Wenn *oppidum* das bezeichnende Wort für die wohlbefestigte Landstadt ist, so ist der Schluss unrichtig, dass *urbs* die grosse Stadt bedeute. Vielmehr ist *urbs* das allgemeine Wort. So werden bei Cicero *Phaelis, Olympus, Alba urbes* genannt, und im Pluralis besonders umfasst das Substantiv grosse und kleine Städte ohne Unterschied, wie in *urbes Italiae festos dies agere . . . videbantur, Sest. 131*. — Die geläufigen Unterscheidungen bei den Verben des Geschehens sind wenig treffend. Dass *fit* (Schultz S. 102) das Geschehen nicht als Zufall, sondern als Wirkung und Folge aus den Umständen bezeichne und daher immer mit einer adverbialen näheren Bestimmung *ita quo* stehe, widerlegt die häufige Verbindung *casu fit* und der nicht seltene absolute Gebrauch, wie *Quinct. 67, Verr. II, 124 etc.* Ferner liegt der Grund nicht in der Bedeutung von *accidere*, dass es meist bei unglücklichen Ereignissen steht. Vielmehr drückt dies Verb das zufällige Ereignis aus, das im Menschenleben leider nicht so häufig erwünscht wie unangenehm ist. Bei

contingit und obtingit ist es wiederum erst die Verbindung, die das Ereignis als ein glückliches oder unglückliches erkennen lässt, nicht etwa der an den Verben haftende Begriff. Falsch ist es daher zu bestimmen: contingit (Meissner S. 14), „es gelingt, glückt“; si quid obtigerit, aequo animo paratoque moriar, Catil. IV, 3, contingit insanis, ut . . . sentiant . . . aliquid, Acad. II, 52, si hoc (summa contumelia) post hominum memoriam contigit nemini, Catil. I, 16. — Den Begriff von terminus deckt die Bedeutung „Grenzlinie“; Erklärungen wie „das in der Sache, dem Schicksal, gegründete Ende“ (Schultz, S. 123), „die natürliche Grenze“ (Meissner S. 7) trüben nur den an sich klaren Begriff. Das viel biegsamere Substantiv finis nimmt zu der ursprünglichen Bedeutung „Grenze“ die verwandte „Ende“ mit allen Begriffsschattierungen auf. Denn die Einschränkung bei Meissner „das von aussen gesetzte Ende“ verträgt sich nicht mit den Verbindungen finem adferre, statuere, facere, gegen Schultz, der finis als „gewolltes Ende“ erklärt, spricht der bekannte Ausdruck finis bonorum et malorum und mortem naturae finem esse, Milo 101. Bedeutete aber finis wirklich das von aussen gesetzte Ende, so wäre die Erklärung von finis vitae als gewaltsamer Tod unlogisch, da gerade der natürliche Tod als das von aussen gesetzte Ende angesehen werden kann. In vitae finis hat man an die Art des Todes gar nicht zu denken; wenigstens ist es kein gewaltsamer Tod, den der kranke Senator auf seiner Reise als Gesandter erlitt: cum videret . . . munus sibi illud pro republica susceptum vitae finem fore, Phil. IX, 6. — Die Unterscheidung der Verba sino und patior „gleichgiltig und geduldig geschehen lassen“ findet weder in der Etymologie noch in dem Sprachgebrauch irgend welche Stütze. Denn die Bedeutung von sino zulassen, die sich aus der ursprünglichen „legen“ entwickelt hat, gestattet die Begriffsfärbung „mit Gleichgiltigkeit geschehen lassen“ ebenso wie die „mit Geduld“, und bei patior scheint die Verbindung „mit Gleichgiltigkeit ertragen“, gleichberechtigt. So wäre die oben angegebene Unterscheidung widersinnig in dem Beispiel: hic vos orat . . . ut se aliquando . . . patri suo gratulari sinatis, Sulla 89, in ut paterere . . . oratores indignissimis iniuriis vexari ac diripi, Verr. III, 52 lässt Verres die Unbillen gleichgiltig geschehen. — Die deckenden Begriffe für die Synonyma gens und natio fehlen in unserer Sprache. Falsch ist die gewöhnliche Erklärung, dass gens den grossen Volkstamm, natio die kleine Völkerschaft bedeute. Die Beziehung der beiden Substantiva ist bei Schmidt S. 316 klargelegt. Dieselben drücken die gemeinsame Abstammung aus, so dass z. B. die Allobroger bald gens bald natio heissen; stehen die Substantiva zusammen, so hat natio den eingeschränkteren Begriff. — Der allgemeinste Ausdruck für „Versammlung“ ist conventus, nicht, wie gewöhnlich gelehrt wird, coetus. Dieselbe kann zufällig, ohne bestimmten Zweck stattfinden, wie in rex maximo conventu Syracusis in foro . . . clamare coepit, Verr. IV, 67, wo an eine zu bestimmtem Zweck versammelte Menge nicht zu denken ist. Dass ferner coetus eine zusammengerufene Versammlung bedeuten kann, was Meissner S. 32 in Abrede stellt, lehrt das Beispiel vixdum . . . coetu vestro dimisso, Catil. I, 9. — Die Synonyma patrius und paternus werden gewöhnlich in der Weise getrennt, dass letzteres dasjenige bezeichnet, was der Vater hat oder gehabt hat, ersteres, was allen Vätern eigentümlich ist oder von den Vätern herrührt. Doch patrius hat den umfassenderen Begriff und bedeutet auch das dem Vater Gehörige: regem spoliatum regno patrio atque avito ad alios se reges contulisse, imp. Pomp. 21. Ebenso wenig bestätigt der Sprachgebrauch die Unterscheidung von regius und regalis, als „dem Könige gehörig“ und „eines Königs würdig“ (Meissner

S. 19) oder „was und wie es ein König hat, was und wie es ein König macht u. s. w.“, und „was und wie es ein König machen soll“ (Schultz S. 316). Denn der königliche Name heisst *regale nomen*, *imp. Pomp. 24*, *har. resp. 29*, und in den Beispielen *multa regia sunt in Deiotaro, har. resp. 29*, und *rex Antiochus, qui Romae . . . comitatu regio atque ornatu fuisset, Verr. IV, 67* passt allein die Bedeutung: „eines Königs würdig“. — Von den synonymen Verben, die töten bedeuten, ist *interimere* falsch mit „in der Stille aus dem Wege räumen“ erklärt, wie die Stellen *qui Catilinam signa patriae inferentem interemit, Flacc. 5*, *si palam te interemisset, Deiot. 18* beweisen. Mit *necare* ist nicht, wie bei Meissner S. 29 steht, der Begriff der Grausamkeit verbunden, es bezeichnet das Grausige der Todesart. — Das Verb *corrigere* erläutert Meissner S. 31: „verbessern“ mit Bezug auf das Ganze *mores*. Dagegen spricht: *quod mendum iste litura correxit? Verr. II, 104*. — *contemplari* soll eine Betrachtung mit dem Gemüt (mit Freude, Bewunderung) bezeichnen, was nicht zutrifft in *codicis lituras tui contemplare in Sthenii Thermitani nomine, Verr. III, 41*. — Die synonymischen Verban des Sagens und Nennens bedürfen vielfacher Zusätze und Berichtigungen. Die Begriffsbestimmung von *loqui* wird meist richtig gegeben; es bedeutet das Aussprechen eines Gedankens ohne Rücksicht auf die Form der Darstellung; eine indirekte Rede lässt sich nach dem Verb sehr gut denken und findet sich häufig genug, wogegen Schmidt, S. 3 lehrt, dass es fast wie eine Übertragung erscheine, wenn einmal eine indirekte Rede nach *loqui* stände. Hieraus nun zu folgern, dass *dicere* nur vom kunstgemässen Reden gesagt wird, ist falsch. Es hat vielmehr den ganzen Umfang der deutschen Verba „sprechen“, „sagen“, „reden“. Nur die erste Bedeutung bedarf eines Beleges: *ut Demosthenem scribit Phalereus, cum Rho dicere nequiret, exercitatione fecisse, ut planissime diceret, de divin. II, 96*. In der Bedeutung „nennen“ ferner wird dies Verbum nicht, wie bei Schultz S. 33 steht, gewöhnlich mit einem adjektivischen Attribut verbunden, sondern unterschiedslos mit allen Nomina. Der Begriff von *appello* schliesslich wird bei Schultz S. 33 festgesetzt: „Den bestimmten und eigentlichen Namen eines Dings mit einer besonderen Absicht aussprechen, um anzureden, um Zweideutigkeit zu vermeiden u. s. w.“; ähnlich lehrt Schmidt S. 18: *appellare* und *vocare* bezeichnen das Nennen als die Form der Anrede an eine Person, oder als das, wie man zu einem Gegenstande sagt, wenn man die Rede auf ihn lenkt.“ Die Hinfälligkeit dieser Definitionen zeigt allein der häufige Gebrauch des Verbum bei etymologischen Erklärungen: *credamus . . . quia fiat quod dictum est, appellatam fidem, de off. I, 23, Graeci . . . unde  $\mu\alpha\upsilon\lambda\alpha\upsilon$  appellant, non facile dixerim, Tim. III, 11*. — Die grossen Schwierigkeiten, welche dem Verständnis für die Begriffsfärbungen gewisser synonymischer Wortklassen im Wege stehen, hebt Schmidt S. 705 bei dem Verb *arbitrari* hervor: „Es müsste der Ton in jedem einzelnen Falle sorgfältig angegeben und überliefert sein, wollte man ermassen, mit welchem Selbstvertrauen jemand das Wort von sich aussagte, mit welcher Hochachtung, Spott oder ruhiger Unbefangenheit u. s. w. er es auf andere anwandte.“ Was hier von *arbitrari* gesagt wird, passt auf die meisten Verba des Glaubens. Denn so klar die Herleitung bei diesen Worten ist, so wenig scheint dieselbe im Sprachgebrauch beobachtet. Man muss annehmen, dass ähnlich wie in unserer Sprache, die ursprünglich gesonderten Begriffe in einander geflossen sind und sich den verschiedensten Schattierungen anpassten, dass mithin die Begriffsfärbung nicht den Verben charakteristisch, sondern ein Ausfluss des ganzen Gedankens ist. So bedeutete zweifellos *arbitrari* ursprünglich Augenzeuge, Schiedsrichter sein;

Grund genug, um dem Verbum die Bedeutung beizulegen (Schultz S. 5): „nach seinem persönlichen Ermessen, nach eigener moralischer Überzeugung, unbekümmert um das Urteil anderer, glauben.“ Schmidt dagegen (S. 706) bestimmt: „eine persönliche Ansicht von etwas hegen, die sich höchstens auf oberflächliche Anschauung gründen kann, nicht dem tieferen Gefühle oder dem Wesen des Urteilenden entsprosst, noch weniger auf sorgfältiger Vergleichung der That-sachen beruht oder aus dem geistig höheren Standpunkt erwächst.“ Diese Erklärung wird hin-fällig durch den häufigen Gebrauch von *arbitrari* in philosophischen Meinungen, wie *ita facillime, quid veri simillimum esset, inveniri posse Socrates arbitrabatur*, Tim. I, 8. Anderer-seits fehlt der oben erwähnte Sinn in *angustos se fines habere arbitrabantur*, d. bello Gall. I, 2. Weiter werden *putare* und *existimare* geschieden. *Existimare* ist gemäss seiner Zusammen-setzung richtig von Schmidt S. 701 erklärt: „aus der Vergleichung und Beachtung der Um-stände und Verhältnisse urteilen;“ ob aber diese Bedeutung in klassischer Zeit noch genug wirkte, erscheint sehr zweifelhaft. In keinem Falle jedoch ist zuzugeben, dass die ursprüngliche Bedeutung von *putare* dem Begriff dieses Verbums eine andere Färbung gebe. Denn Schultz S. 5 bestimmt denselben: „einen selbst gedachten Gedanken bei noch nicht klarem Bewusstsein der Gründe für wahr halten,“ was durch folgende Argumentation (Schmidt S. 708) gestützt würde: „*Putare* wird zuerst auf Rechnungen angewandt, in dem Sinn, die Forderungen feststellen; es heisst also „bei sich rechnen“ d. i. hin und her über-legen; daher kann *putare* keine feste Überzeugung bedeuten, welche durch genaue Beobachtung und Prüfung erlangt ist.“ Allein das „Rechnen“ bei *putare* scheint mir ebenso geeignet, eine feste Überzeugung zu verschaffen wie „das Abwägen unter mehreren Dingen“ bei *existimare*. Demnach ist *putare* gerade an seiner Stelle in folgendem Beispiele: *cum omnia semper ad dignitatem retulisses nec sine ea quicquam expetendum esse homini in vita putassem*, Sest. 48. — Von den Verben des Fürchtens ist zunächst *reformidare* zu erwähnen, dessen Bedeu-tung von Schmidt (S. 736) richtig erkannt ist. Es hat mit „grausen“, „schaudern“, wie bisher gelehrt wurde, nichts gemein, sondern drückt die starke, unmittelbare Furcht aus. Das Sub-stantiv *metus* ferner will man seines nahen Zusammenhangs mit *mens* wegen als lediglich intellektuellen Begriff hinstellen: „der *metuens* will die Gefahr durch Vorsicht zu nichte machen“ (Schultz S. 9); „dagegen bezieht sich *metus* . . . hauptsächlich auf die denkende Seele, den Geist, welcher die Gefahr . . . zu erkennen glaubt“ (Schmidt S. 733). Nun aber beweist die bekannte Stelle in den Tuskulanen (IV, 19) . . . *definiunt: pigritiam metum subsequentis laboris, terrorem metum concutientem . . . timorem metum mali appropinquantem, pavorem mentem loco moventem*, dass *metus* der allgemeinste Ausdruck für Furcht ist, der der ver-schiedenartigsten Färbungen fähig ist durch die Verbindung, in der derselbe steht. So steht *metus* an folgender Stelle ohne jede Beziehung auf den Geist oder die denkende Seele: *neque meam mentem non domum saepe revocat exanimata uxor et abiecta metu filia*, Catil. IV, 3. Auch „für die Befangenheit, wie sie einem natürlichen Gefühle entspringt“, ist *metus* zweifellos ein ebenso geeigneter Ausdruck wie *timor*, das Schmidt in diesem Falle allein für passend hält, wie in dem von ihm angeführten Beispiel: „*Cum in omnibus causis gravioribus, C. Caesar, initio dicendi commoveri soleam vehementius, quam videtur vel usus vel aetas mea postulare: tum in hac causa ita me multa perturbant, ut quantum mea fides studii mihi adferat ad salu-tem regis Deiotari defendendam, tantum facultatis timor detrahat*, Deiot. 1. Nun trifft es sich

gut, dass Cicero denselben Gedanken Cluent. 51 ausspricht, wo er mit *metus* die Befangenheit bezeichnet, die ihn bei jedem Anfange seiner Reden befällt: *hic ego tum ad respondendum surrexi, qua cura, di immortales! qua sollicitudine animi! quo timore! semper equidem magno cum metu incipio dicere.* — Auch bei der Bestimmung der Synonyma *gaudium* und *laetitia* wird die genauere Beobachtung des Sprachgebrauchs vermisst. Nach der üblichen Unterscheidung bezeichnet *gaudium* den innern Genuss der empfindenden Seele, *laetitia* ist die Folge einer besonderen Veranlassung, die Lustigkeit, Fröhlichkeit und giebt sich immer auch äusserlich kund (Schultz S. 152). Hiernach wäre eine Verbindung *laetitia flere* unmöglich, die sich doch Sest. 120 findet und unter *flere* angeführt ist. Wenn Cicero ferner an zwei sehr ähnlichen Stellen sagt: *in communi omnium laetitia si etiam ipse gauderet, Milo 21, und sive in communi gaudio populi Romani uni gratulabantur, Phil. XIV, 13,* so ist wohl schwerlich anzunehmen, dass er einmal die Freude der empfindenden Seele, das zweite Mal die Lustigkeit hat ausdrücken wollen, sondern hier wie dort ist die allgemeine freudige Stimmung gemeint, die sich auch äusserlich kund giebt. Ebenso wechseln *laetitia* und *gaudium* bei dem Verb *exsultare*: *tum vero illa egregia et praeclara mater palam exsultare laetitia, triumphare gaudio coepit, Cluent. 14, und exsultabat gaudio persona de nimio, modo egens, repente dives, Phil. II, 65, und bei frui: quin quam primum maximo gaudio et gratulatione fruere, Phil. X, 1, laetitia frui satis est maximae praeclarissimaeque pugnae, Phil. XIV, 1.* Eine weit innerlichere Freude bezeichnet *laetitia* in folgendem Beispiel: *si non minus nobis iucundi atque inlustres sunt ei dies, quibus conservamur, quam illi, quibus nascimur, quod salutis certa laetitia est, nascendi incerta condicio, Catil. III, 2.* Gerade umgekehrt schliesslich, wie es die angegebene Unterscheidung verlangt, braucht Cicero die Substantiva an der bekannten Stelle: *hic tu qua laetitia perfruire! quibus gaudiis exsultabis! quanta in voluptate bacchabere, Catil. I, 26.* Nur gezwungen lassen sich hier die festgestellten Bedeutungen halten, treffender scheint die Verbindung: „Freude kosten“ und „in ausgelassener Lustigkeit sich tummeln.“

Es bleibt übrig die Synonyma, welche „unwissend“ bedeuten, etwas eingehender zu behandeln, da die Ausführungen bei Schultz (S. 138) und Schmidt (S. 677 ff.) wenig zutreffen. Dort werden *nescius* und *inscius* folgendermassen geschieden: „*Nescius*, nicht wissend, bezeichnet eine blosser Verneinung des Wissens, und zwar nicht als eine dauernde Eigenschaft, sondern in Rücksicht auf einen speciellen Fall; *inscius*, unwissend, dagegen bezeichnet denjenigen, dessen Unwissenheit als etwas Positives und Dauerndes angeschaut wird. Daher kann der *nescius* als solcher auch ohne Tadel sein, der *inscius* aber ist immer tadelhaft, indem seine Unwissenheit sich auf allgemeine Kenntnisse bezieht, die des *nescius* aber auf einzelne Fakta.“ — Da *nescius* sich bei Cäsar gar nicht findet und bei Cicero nur mit *non* verbunden, also mit positivem Sinn, meist zusammen mit *esse* vorkommt, würde im klassischen Latein demnach der Begriff „nicht wissend“ mit der dem Adjektiv *nescius* zugeschriebenen Bedeutung ganz fehlen. Diesen Begriff drückt das Adjektiv *insciens* aus, welches bei Schultz und Schmidt gar nicht angeführt ist. Weiter hat das Adjektiv *inscius* einen grösseren Umfang, als ihm oben gezogen ist. Ob dasselbe eine dauernde Unwissenheit bezeichnet und tadelhaft ist, hängt ganz und gar von dem Zusammenhang, in dem es gebraucht ist, ab. An sich drückt dasselbe nur eine blosser Verneinung aus und steht häufig genug auf einen speziellen Fall bezogen, wie in *perficite ut is, quem vos inscii ad mortem misistis, immortalitatem habeat a vobis, Phil. IX, 10,* wo an

einen Tadel oder dauernde Unwissenheit nicht zu denken ist; ebenso tu me ignaro, recopinante, inscio notes et tuos et tuorum amicorum amicos, Planc. 40; inscii, quid in Aeduis gereretur, . . . consultabant, bell. Gall. VII, 77. Das synonyme ignarus bezeichnet den, welcher keine Kenntnis hat, und steht mit Genitiven wie rerum, iuris, legum, negotii, virtutis, oder mit einem abhängigen Satz, wie ignaro populo quid ageretur, sen. 18, ignari quid gravitas, quid integritas . . . valeret, Sest. 60, oder auch absolut z. B. accessit ut Caesare ignaro . . . magister equitum constitueretur, Phil. II, 62, ne valeat id, quod imperitus adolescens . . . ignarus, invitus . . . fecisse dicatur, dom. 139. Hiernach ist der Begriff dieses Adjektivs bei Schultz nur zum Teil richtig erklärt: „es bezeichnet den, welcher von einer Sache selbst eine einmalige Anschauung nicht gehabt hat, derselben ganz unkundig ist . . . es bezieht sich auf Gegenstände, deren Kenntnis nicht sowohl durch das Denken, als durch äussere Beobachtung gewonnen wird . . . auch steht imperitus absolut, aber nicht ebenso ignarus.“ Auch die Bestimmung von rudis, das die Unwissenheit und Unbildung zugleich als eine geistige Roheit bezeichnen soll, findet sich nicht bestätigt in: nolebat in agendo discere, tametsi non provinciae rudis erat et tiro, Verr. II, 17, capella . . . ut etiam nos, qui rudes harum rerum sumus, intellegere possumus, scite facta et venuste, Verr. II, 87. Die Substantiva schliesslich, die zu dieser Klasse gehören, sind wegen der Seltenheit ihres Gebrauchs äusserst schwierig zu bestimmen; um so grössere Vorsicht ist bei der Begrenzung ihrer Begriffe geboten. So findet sich, wie Schultz selbst angiebt, ignorantia nur an einer verdächtigen Stelle bei Cicero, auch bei Caesar kommt es nur einmal vor: munitionem . . . dextri Caesaris cornus cohortes ignorantia loci sunt secutae, bell. civ. III, 68, entgegengesetzt, wie gelehrt wird: „ignorantia bezeichnet die Unkunde als einen dauernden Zustand, daher oft mit dem Nebenbegriff der Selbstverschuldung und des Tadels.“ Dass auch das Substantiv inscientia neben seiner Bedeutung „Nichtwissen im einzelnen Fall“ die dauernde Unwissenheit, den Unverstand ausdrücken kann, zeigt folgendes Beispiel zur Genüge: nihil se propter inscientiam levitatemque volgi gravius de civitate iudicare, bell. Gall. VII, 43.

Zum Schluss mögen einige Bemerkungen über die Beziehungen der Synonymik zu dem lateinischen Unterricht hier ihren Platz finden. Nachdem man in letzter Zeit dieser Disciplin als einem das logische Denken vorzüglich befördernden Hilfsmittel erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken begonnen hat, ist von Schmidt in dem Vorwort zu seiner Synonymik S. VI ff. gerade die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen worden. Er hält es für unmöglich, alles mit scharfen Begriffsbestimmungen und mit Schlagwörtern abzumachen, und glaubt, dass nur in manchen Fällen auch für das Verständnis eines Schülers eine kurze Bestimmung gegeben werden könne; dann fährt er fort: „Doch hat man neuerdings auch die lateinische Synonymik vermöge solcher Schlagwörter den Zwecken der Schule anzupassen versucht. Ein neuer Unterrichtsgegenstand scheint gefunden, und von Sexta ab sollen die Schüler nun mit der neuen Wissenschaft beglückt werden . . . Ich finde nun, dass eine solche Systematisierung in der Schule den philologischen Unterricht entgeistigen, die Schule aber auf das schwerste schädigen würde.“ Um die Frage, inwieweit die Synonymik auf das logische Denken des Schülers einzuwirken vermag, offen zu lassen, so kann diese Disciplin bei dem philologischen Unterricht nicht entbehrt werden. Eine Reihe der wichtigsten Worte soll dieselbe nach den Hauptmerkmalen ihrer Bedeutungsunterschiede dem Schüler zum vollen Verständnis bringen. Gerade der Mangel dieses Verständnisses müsste den lateinischen Unterricht in der Lektüre und grammati-

schen Übungen entgeistigen und schädigen. Genügen Schlagwörter oder kurze Bestimmungen zur Erklärung nicht, so steht nichts im Wege, den Gebrauch schwieriger Synonyma ausführlicher klar zu machen, und es giebt wohl selbst in dem Lehrbuch von Schmidt keinen Abschnitt, dessen Resultat dem reiferen Schüler nicht in kurzer Fassung zum Verständnis gebracht werden könnte. Kann darüber überhaupt kein Zweifel bestehen, dass die Synonymik in dem lateinischen Unterricht einen Platz haben muss, so bleibt nur die Frage strittig, auf welche Art dieser Unterrichtsgegenstand am besten zu behandeln sei. Neuerdings glaubt man die trefflichste Methode gefunden zu haben, wenn der Stoff für Klassen abgegrenzt und von Quarta oder auch von der untersten Stufe an durchgenommen werde. Wie in einer solchen Systematisierung eine Entgeistigung oder Schädigung des philologischen Unterrichts gesehen werden kann, ist unverständlich. Wohl die meisten der den einzelnen Klassen zugewiesenen Worte kommen beim Vokabellernen oder in der Lektüre vor, die Bedeutung derselben ist so prägnant, dass ein deutsches Wort den Begriff vollständig deckt; durch die Zusammenstellung der verwandten Worte will man das Denken anregen und die Beherrschung des Stoffs für später erleichtern. Was allein gegen diese Verteilung spricht, ist der Übelstand, dass nun ein mit Grammatik und Lektüre ausser Zusammenhang stehender oder doch nur lose verbundener Gegenstand zu behandeln ist. Und aus diesem Grunde dürfte es doch am rätlichsten bleiben, die Synonymik nach Beendigung der Grammatik etwa auf der Ober-Sekunda zusammenhängend durchzunehmen und auf den früheren Klassen die vorkommenden Synonyma gelegentlich im Anschluss an Lektüre und Grammatik zu besprechen.

Die Auswahl des Stoffs dürfte von Meissner (4. Aufl.) mit 200 Wortklassen am besten getroffen sein. Die Zusammenstellung von Sepp (6. Aufl.) mit 50 Nummern reicht für unsere Bedürfnisse nicht aus.

Dr. G. von Kobilinski.